

Die weltliche Verwaltung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **65 (1971)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pfarreien der Diözese zur Zeit Eduards von Savoyen zu erstellen. Ich will nur einige der wichtigsten Erkenntnisse erwähnen, die daraus hervorgehen:

1. Fast alle Domherren besaßen neben ihrem Benefizium auf Valeria eine größere Pfarrei, die sie natürlich nicht selber betreuten, sondern durch Vikare verwalten ließen¹.

2. Eine sehr große Zahl der genau identifizierbaren Geistlichen stammte nicht aus der Diözese Sitten. Vor allem die größeren Pfarreien des untern Archidiakonats befanden sich in der Hand savoyischer, waadtländischer oder französischer Pfarrer², aber auch oberhalb Sitten amtete eine ganze Anzahl von fremden Geistlichen³.

3. Wenn diese Lage für die Priorate der verschiedenen Abteien sehr wohl erklärbar ist, so ist sie es für die Diözesanpfarreien schon viel weniger. Da hier jedoch nur eine sehr kurze Epoche behandelt wird, ist es angezeigt, auf voreilige Schlüsse zu verzichten. Die erarbeiteten Erkenntnisse betreffend Domkapitel und Geistlichkeit stimmen übrigens auf weite Strecken sehr gut mit dem überein, was über die weltliche Administration und ihre Beamten im Folgenden gesagt werden muß.

C. DIE WELTLICHE VERWALTUNG

Im 14. Jahrhundert ging, hauptsächlich infolge des Verfalls des Feudalismus, in der gesamten Verwaltungsstruktur der bischöflichen Grafenschaft ein Wandel vor sich. Sowohl die aufstrebenden Gemeinden als auch der Landesherr wollten diese Situation für sich ausnützen, was

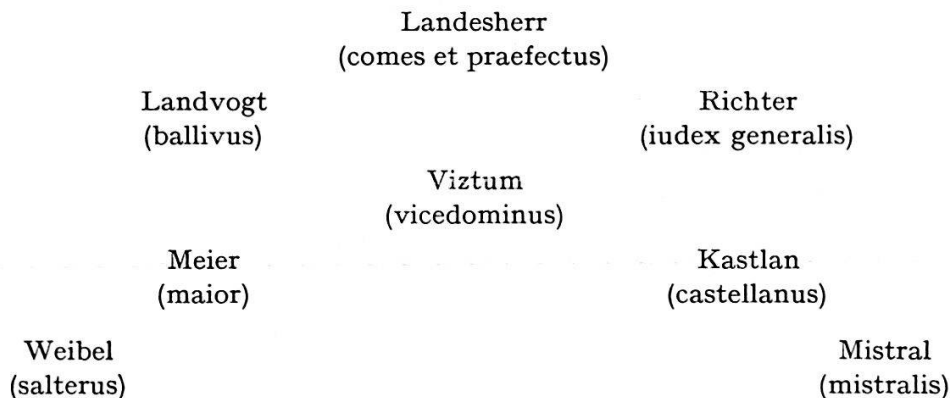
¹ Guifredinus de Silavengo, Pfarrer von Vex-Hérémece, übergibt seine Pfarrei dem Martin Pallet von Les Agettes für 46 Goldgulden (Kap. Ar. Min. 36, S. 62 und 68). – Thomas in Campo ist Pfarrer von Münster und Thomas, genannt Glich, von Ulm ist sein «coadjutor» (G. 2538). Aymo Binfa verlehnt seine Pfründe für 1384/86 an Johannes de Ponte (Kap. Ar. Min. 36, S. 71). Wilhelm Guidonis besitzt ein Rektorat in der Schloßkapelle zu Ayent (Kap. Ar. Min. 35, S. 23) usw.

² Sitten: Girardus de Orba bis 1377 (Gr. 2227), dann Johannes de Bona (sehr viele Belege im 6. Band der von GREMAUD edierten Urkunden und in den Minutarien des Kap. Ar. Leytron: Johannes Panicii (vgl. oben S. 68, Anm. 1). – Riddes: Humbert von Yverdon (Kap. Ar. Min. 14, S. 192). – St-Maurice: Peter Wiberti von Tarentaise (Gemeindearchiv St-Maurice, A 3). – Saillon: Peter Champagnodi (Kap. Ar. Min. 33, S. 198). – Grimisuat: Peter de Bona (Gr. 2287, 2441 usw.).

³ Naters: Johannes de Arenthone, Domherr von Genf (Gr. 2539). St. German: Rudolf von Bremgarten (Gr. 2547). – Raron: Mermetus de Bossonens, Rektor eines Altars (Kap. Ar. Min. 14, S. 177). – Grône: Peter Nangier von Genf (Kap. Ar. Min. 34, S. 113).

notgedrungen zu Konflikten führte. Auf der einen Seite stand das Recht, auf der andern die Entwicklung, der Lauf der Geschichte, der den Gemeinden letztlich Recht geben sollte. Das erschwert natürlich eine klare Darstellung. Die Amtsbefugnisse der einzelnen Beamten sind nicht überall dieselben und was noch verwirrender ist, sie überschneiden sich sehr oft. Weiter gibt es noch keine klare Scheidung zwischen rein administrativen und richterlichen Gewalten, zwischen Justiz- und Verwaltungsbeamten. Im Folgenden soll versucht werden, ein wenig Licht in die Verwaltung der Grafschaft und der bischöflichen Domäne zur Zeit Eduards von Savoyen zu bringen. Ich behandle beides miteinander, weil eine Trennung nur rein theoretisch wäre, in der Praxis gehen die beiden Bereiche ineinander und durcheinander, ohne daß ein Unterschied ersichtlich wäre.

Will man den Verwaltungsapparat der Grafschaft kurz zusammenfassen, ergibt sich eine übersichtliche Pyramide:



An der Spitze der Pyramide stand der Bischof – Graf und Präfekt des Landes, wie er sich seit Guichard Tavel nannte. Aufgrund der Schenkung Rudolfs III. von Burgund war er der Inhaber aller Autorität und war für sein Tun und Lassen nur dem Kaiser verantwortlich. Ihm stand die Ausübung allen Rechtes zu, er verfügte über die «bassa, media et alta iurisdictio» mit dem Blutbann. Er wählte seine Beamten aus und setzte sie ein. Ihm waren sie Rechenschaft schuldig usw.

Der höchste und einflußreichste Beamte der bischöflichen Grafschaft des ausgehenden 14. Jahrhunderts war der Landvogt, in den Urkunden: «ballivus generalis terrae Vallesii». Laut J. Gremaud ¹ tritt er seit 1274 vereinzelt in Akten auf und war wohl der Nachfolger des sogenannten «advocatus», dieses frühmittelalterlichen Beamten weltlichen Standes,

¹ Gr. Bd. V, Introduction, S. LXXIII.

der die ihm vom Bischof übertragene weltliche Gerichtsbarkeit ausübte. Nach 1054 hört man von ihm allerdings nichts mehr ¹. Seine Befugnisse gingen damals wahrscheinlich auf den «vicedominus», den Stellvertreter des Landesherrn über. Die ursprüngliche Einheit ging jedoch verloren, und damit verlor auch das Amt mehr und mehr seinen ursprünglichen Sinn. Die Schaffung eines neuen Amtes entsprach dem Wunsch nach einer besseren Zentralisation und strafferen Kontrolle. Die wachsenden Regierungsaufgaben wiesen dem Landvogt die Stelle an der Seite des Landesherrn zu.

Nach savoyischem Vorbild wurde er auf eine ganz bestimmte Zeit oder «ad placitum» vom Bischof ernannt und konnte jederzeit abgesetzt werden. L. Carlen ² betont, daß er sein Amt in völliger Abhängigkeit desselben ausübte und für seine Arbeit auch fix besoldet wurde. Im 14. Jahrhundert war der Landvogt Ritter oder zumindest Junker und wurde mit Vorliebe aus einflußreichen, landfremden – vielfach savoyischen – Familien gewählt. Seine Aufgaben lagen hauptsächlich auf militärischem und administrativem Gebiet. Er verhandelte beispielsweise im Namen des Bischofs mit dem Grafen von Greyerz im Jahre 1379, um Grenzstreitigkeiten zwischen den Leuten von Savièse und Untertanen der Grafen von Greyerz zu schlichten ³; er beriet den Bischof, wo es um die Einsetzung neuer Beamter, um die Bestätigung von Rechten oder um Schaffung von Verordnungen ging ⁴. Unter Eduard von Savoyen war der Landvogt ganz nach savoyischem Vorbild auch Kastlan eines der wichtigsten Schlösser der Grafschaft, der Feste Tourbillon ⁵. Obwohl neben ihm eigens ein Landrichter waltete, besaß auch der Landvogt gewisse richterliche Befugnisse ⁶. Auf dem Grand-Pont in Sitten pflegte er zu Gericht zu sitzen ⁷ und Urteile zu fällen.

Am 2. Januar 1377 ⁸ ernannte der Bischof einen seiner Hofleute, den Junker Aymo von Poypon, zum Landvogt des Wallis und Meier von Sitten. Diese Wahl mußte Amadeus VI. sehr genehm sein, denn Aymo

¹ Vgl. L. CARLEN, Goms, S. 26 ff.

² Ibidem S. 27.

³ Monuments de l'histoire du Comté de Gruyère et d'autres fiefs de la Maison souveraine de ce nom, rassemblés par J. J. HISÉLY et publ. par J. GREMAUD, Bd. 1, MDR Bd. 22, 1867, S. 215, Nr. 139.

⁴ Gr. 2232, 2244, 2245, 2246, 2252 usw.

⁵ Gr. 2330.

⁶ Kap. Ar. Min. 39, S. 62 und 90: betrifft Hexenprozeß.

⁷ Gr. 2356.

⁸ Gr. 2224.

hatte zu seinem Beraterkreis gehört und war als Kastlan der savoyischen Kastlanei Conthey/Saillon, die der Graf seinem Vetter zur Verwaltung und Nutznießung auf Lebzeiten übergeben hatte, eng mit Savoyen verbunden¹. Aber bereits ehe er Landvogt geworden war, hatte er im Dienste Eduards von Savoyen seine politische Einstellung gezeigt. Man kann ihm jedenfalls nicht vorwerfen, als Prokurator des Bischofs beim Kauf der von-Turn-Güter die Interessen Savoyens mißachtet zu haben².

Trotz seiner hohen und wichtigen Stellung im Wallis scheint Aymo oft von Sitten abwesend gewesen zu sein – dies muß man aus den Urkunden schließen. Um seinen Aufgaben gerecht zu werden, setzte er auf Tourbillon Kastläne ein, denen er auch seine Gewalt als Landvogt übertrug. So sind uns Anton Alamandi von Conthey, dann Johannes Porterii von Seta, Bürger von Sitten, und später Perrodus Magy, ebenfalls Bürger Sittens, als solche bekannt³. Bis zu den Wirren von 1384 blieb Aymo von Poypon im Amt, nachher, d. h. bereits unmittelbar nach dem Vertrag vom 24. August 1384, am 31. August⁴, wo er als Zeuge einen Vertrag zwischen dem Bischof und den Viztümern von Sitten beiwohnte, trug er seinen Titel «ballivus terrae Vallesii» nicht mehr. Den Namen des neuen Landvogtes erfahren wir zwar erst im Dezember 1385⁵. Es handelt sich um den mächtigen, in Savoyen hochangesehenen Ritter Peter Rivoire⁶.

¹ Amadeus VI. hatte die Kastlanei an Weihnachten 1375 dem Bischof geschenkt, und am 3. Januar 1376, also unmittelbar vor seinem feierlichen Einzug in Sitten, hatte er von ihr Besitz ergriffen. Urkunde: Turin, Archivio di Stato, Principi di Sangue, Mazzo 8, Nr. 3. – In den Abrechnungen der Kastlanei tritt Aymo am 5. November 1376 erstmals als Kastlan von Conthey/Saillon auf und bleibt es bis 1384: Turin, Chambre des Comptes, Inventario 69, Fol. 41.

² Gr. 2211, 2212.

³ Kap. Ar. Min. 30, S. 196, 137, 177. Min. 39, S. 75. Min. 36, S. 14.

⁴ Gr. 2374.

⁵ Kap. Ar. Min. 36, S. 37.

⁶ In den Urkunden auch «Rewerie» und «Revoyre» genannt. Über die Familie Rivoire vgl. E. A. DE FORAS, *Armorial*, Bd. V, S. 186–199. Beim Landvogt handelt es sich um Perret Revoyrie, Herr von Domayssin (vgl. *op. cit.* S. 195). – 1385 wurde er von Graf Amadeus VII. zum Feldmarschall Savoyens ernannt, nachdem er Amadeus VI. auf seinem letzten Italienfeldzug begleitet hatte. Nach dem Tode des Roten Grafen findet man ihn noch oft in der Umgebung der Regentin Bonne de Bourbon. Er gehörte auch zum engern Beraterkreis des Savoyerhauses. 1394 war er in Chieri Reichsvikar. Im Wallis verlor er – wohl bei der Translation Eduards von Savoyen – das Amt des Landvogtes wieder, blieb aber Kastlan von Conthey/Saillon bis zu seinem Tode, der vor dem 15. August 1395 eingetreten sein muß, denn damals gaben die Erben von Perret de la Ravoyre Rechenschaft über die Verwaltung der genannten Kastlanei für die Zeit zwischen dem 31. Mai 1393 und dem 15. August 1395 (vgl. Turin, Chambre des Comptes, Inventario 69, Fol. 41).

Gemäß den Abrechnungen war er vom 30. Juli 1385 an auch Nachfolger Aymos als Kastlan von Conthey/Saillon. Der im August 1385¹ genannte Stellvertreter des Landvogts, der Goldschmied Pellegrinus von Sitten, urkundete und siegelte deshalb wohl im Namen dieses Peter «Rewerie», der offensichtlich nur so lange seines hohen Amtes an der Seite des Landesherrn walten konnte, bis Eduard von Savoyen nach Tarentaise transferiert wurde². Ihm folgte der bekannte und von Amadeus VII. gerngesehene Ritter Rudolf von Greyerz, ein erbitterter Feind der Walliser Gemeinden³. Wir werden sein Wirken im Wallis nicht mehr berücksichtigen, da sein Amtsantritt als Landvogt ziemlich genau mit dem Scheiden Eduards von Savoyen zusammenfällt.

Etwa seit dem Episkopat Aymos III. von Turn (1323–1338) begegnet man im Wallis einem weitem «magistrat général», wie sich Jean Graven⁴ ausdrückt, einem Rechtsgelehrten, - licentiatus oder doctor in legibus – der sich «iudex generalis terrae Vallesii» nannte. L. Carlen⁵ glaubt, daß das Amt ursprünglich mit dem des Offizials identisch war. Dies würde erklären, warum während des ganzen 14. Jahrhunderts und später noch die beiden Ämter oft im Besitze derselben Person waren. Jean Graven charakterisiert den gemeinen Landrichter wie folgt: «Cet officier (unter Aymo III.) est peut-être déjà, comme le sera plus tard son homonyme, placé à égale distance de l'official et du bailli, au point d'intersection des juridictions spirituelle et temporelle, et chargé de prononcer dans les procès entre ecclésiastiques et laïcs. Il n'a joué aucun rôle dans les affaires pénales»⁶. Ob dies für die «iudices generales» unter Eduard von Savoyen ebenfalls zutrifft, ist zumindest fraglich. Bei dem um 1376 vorkommenden Perrodus Fabri⁷ läßt sich über seine Funktion nichts Genaues ermitteln⁸. Am 24. Oktober 1378 wird Jakob Champoin «legum doctor,

¹ Kap. Ar. Min. 36, S. 68.

² Am 25. August 1386 war Peter Rivoire noch «ballivus Vallesii» (Abrechnung Conthey/Saillon 1385/88). – Am 4. September 1386 wurde Rudolf von Greyerz zum Landvogt ernannt (Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Tourbillon, 1386/90, Inventario 69, S. 185). Am 13. September 1386 beginnen seine Abrechnungen (vgl. Gr. Bd. 6, S. 312).

³ Über Rudolf von Greyerz vgl. J. J. HISELY, Histoire du Comté de Gruyère, in MDR Bd. 10, 1855, S. 346–354.

⁴ J. GRAVEN, Droit pénal, S. 110.

⁵ L. CARLEN, Zur geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Sitten im Mittelalter, in BWG Bd. 12, 1958, S. 277.

⁶ J. GRAVEN, Droit pénal, S. 110–111.

⁷ Gr. 2219.

⁸ Am 10. Juni 1387 ist er Richter für Savoyen im Chablais und Genevois (Gr. 2387).

iudex in Vallesio pro reverendo in Christo patre et dno. Edduardo de Sabaudia, Sedun. episcopo ...» genannt ¹. Gleichzeitig heißt er aber auch «iudex Contegii et Sallionis pro reverendo ...» und erteilt namens des Bischofs Befehle an die Kastläne von Conthey und Saillon, aber auch an die von Tourbillon, Granges und Siders. Der Inhalt der Urkunde betrifft eine Testamentsvollstreckung. Es dürfte sich wohl um einen Sonderfall handeln, daß das bischöfliche Wallis und die savoyischen Kastlaneien denselben gemeinen Richter besaßen, und dies dürfte wohl dem Umstand zuzuschreiben sein, daß Eduard von Savoyen auch Verwalter der savoyischen Kastlaneien war. Auch Jakob Champion wird viel zu selten in den Walliser Urkunden genannt, als daß man über seine Stellung Genaueres aussagen könnte. Es ist anzunehmen, daß er oberhalb Sitten nie die Bedeutung erlangte, die ihm in den savoyischen Kastlaneien des Unterwallis zukam. Sicher von 1378 an vereinigte Domherr Heinrich de Blanchis Offizialat und Richteramt in seiner Hand ².

Wie wir sehen, waren die hohen Beamten des Bischofs, die «*officiers généraux*» der Grafschaft, alle fremdländischer Herkunft und nicht nur dem Bischof treu ergeben, sondern ebenso sehr von Savoyen abhängig und Amadeus VI. und seinem Sohne verpflichtet. Aber die savoyische Infiltration – wenn man dem so sagen darf – ging noch viel tiefer. Wir werden es bei den niederen Beamten feststellen können.

Viztümer, Meier, Kastläne, Weibel und Misträle teilen sich in die verschiedenen Verwaltungs- und richterlichen Aufgaben. Aber die Kompetenzen jedes einzelnen sind sozusagen von Fall zu Fall etwas verschieden. Teilweise erklärt es sich durch das Fehlen des einen oder andern Beamten, teilweise durch die Nichtresidenz des Amtsträgers, hauptsächlich aber durch Partikularentwicklungen in den verschiedenen Herrschaften ³.

Das Vizedominat fand sich im 14. Jahrhundert noch in allen alten kirchlichen Herrschaften der Grafschaft. Rangmäßig war der Viztum der höchste Lokalbeamte. Ich neige zur Ansicht, daß er ursprünglich ein sog. «*officier général*» war, mit gleichen Kompetenzen auf dem ganzen Gebiet der Grafschaft. Allerdings läßt es sich nicht mit Bestimmtheit

¹ Gr. 2275.

² Kap. Ar. Th. 60, Nr. 79: 8. August 1378: Heinrich de Blanchis = «*judex generalis terre Vallesii*». Als solcher gebot er die erneute Levierung eines Aktes, weil der frühere Akt verlorengegangen war.

³ Im Folgenden soll versucht werden, die wesentlichen Züge der einzelnen Ämter zur Zeit Eduards von Savoyen festzuhalten, ohne auf die vielen Partikularitäten in den Zenden und Herrschaften einzugehen; anschließend wollen wir den jeweiligen Amtsträgern größere Aufmerksamkeit schenken.

nachweisen, ebensowenig wie die Vermutung, daß es anfangs nur einen Viztum gab. Immerhin gehörten um die Mitte des 13. Jahrhunderts die alten kirchlichen Herrschaften Sitten, Siders, Visp, St. Niklaus, Naters und Goms unter denselben Viztum¹. Doch da das Amt erbliches Lehen war, blieb die Einheit nicht lange bestehen. Deshalb hatten die Bischöfe auch kein Interesse mehr, neuerworbene Herrschaften wie Mörel und Anniviers bereits bestehenden Vizedominaten einzugliedern, es wurden neue Viztümer eingesetzt. Schließlich gewöhnte man sich daran, die Zentren der Zenden, in denen die Viztümer zu Gericht zu sitzen pflegten, als Zentren einzelner Vizedominate zu betrachten. Eine weitere Folge der Erbllichkeit dieses Amtes: es glitt den Bischöfen mehr und mehr aus den Händen. Da die Viztümer meist nicht in ihren Herrschaftsgebieten wohnhaft waren, büßten sie auch an Einfluß und Bedeutung bei der Bevölkerung ein.

Die ursprünglichen Rechte und Aufgaben des Viztums finden sich bei R. Hoppeler² zusammengestellt: er war gehalten, den Bischof und dessen Land und Diözese mit den Waffen in der Hand gegen jedermann zu verteidigen, alle Übeltäter zu verfolgen und zu bestrafen, in Zivil- und Kriminalsachen zu entscheiden. Er besaß also, gestützt auf bischöfliche Verleihung, hohe und mittlere Gerichtsbarkeit und verfügte über den Blutbann. Dazu gesellten sich noch minder wichtige Pflichten, wie etwa die Aufsicht über Maß und Gewicht, den Weidgang, die Straßen, den Markt usw., die von Ort zu Ort leicht variierten. Zweimal jährlich, im Mai und Oktober, vereinigte der Viztum seine Leute zum Tagding («placitum generale»). Doch war seine Gerichtsbarkeit ursprünglich nicht an diese Versammlungen gebunden und erstreckte sich über das ganze Jahr. Aber je mehr der Viztum an Einfluß verlor und je mehr der Meier in den einzelnen Herrschaften an Bedeutung gewann, desto bedeutungsloser wurde das Amt. Zur Zeit Eduards von Savoyen waren die richterlichen Befugnisse des Viztums nur noch auf die beiden Monate beschränkt, in denen das «placitum generale» stattfand. Dagegen behielt er noch seine Bedeutung als Ortspolizei. R. Hoppeler³ vertritt die Ansicht, daß die Vizedominate dem Bischof entfremdet waren und daß es ihm nur in wenigen Fällen gelang, vorübergehend seine lehensrechtliche Stellung geltend zu machen. Das trifft aber für die Zeit Eduards

¹ J. GRAVEN, Droit pénal, S. 101.

² R. HOPPELER, Beiträge, S. 121.

³ Ibidem, S. 134.

von Savoyen bestimmt nicht zu. Trotzdem ist es verständlich, daß er kein großes Interesse daran hatte, dieses Amt aufrecht zu erhalten. Als es 1379 durch das Ausscheiden der von Compey aus der Walliser Politik im Goms einging¹, verließ er das Lehen nicht mehr. In Naters war das Amt schon früher eingegangen, und dessen Befugnisse waren der Kastlanei eingegliedert worden.

Sehen wir von den Compey ab – wir werden später eingehend auf sie zu sprechen kommen – gab es im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts im Wallis drei Viztümer. Sie hatten jedoch nicht so sehr dank ihres Amtes als vielmehr dank ihrer Persönlichkeit sehr einflußreiche Stellungen inne. Es waren dies:

der Edle Peter von Raron, Viztum von Leuk und Anniviers;
die Edlen Peter und Humbert von Chevron-Villette, Viztümer von Sitten, Siders, Raron, Visp und Ardon/Chamoson;
Junker Nantelm, Viztum von Martigny.

Peter von Raron², ursprünglich nur Viztum von Leuk, erwarb das Vizedominat von Anniviers durch Heirat mit der zweiten Enkelin Johanns von Anniviers, Beatrice³. Durch diesen Erwerb wurde Peter, der sich fortan Herr von Anniviers nannte, zu einem der einflußreichsten und mächtigsten Männer im bischöflichen Wallis. Durch weitere Lehensverleihungen⁴, Tauschverträge⁵ und die Förderung seines Sohnes Henchmand (oder Heinzmann)⁶ versuchte der Bischof den Freiherrn für seine Politik zu gewinnen. Da er der bischöflichen Einwilligung seine Heirat mit Beatrice von Anniviers und die Erwerbung ihrer Erbschaft verdankte, war er anfangs recht oft auf der Majoria in Sitten anzutreffen. «Trotzdem ist sein Verhältnis zu Eduard von Savoyen nicht mit demjenigen zu seinem Vorgänger zu vergleichen»⁷. Es artete später sogar in offene Gegnerschaft aus.

Peter und Humbert von Chevron-Villette⁸ hatten das Vizedominat von Sitten, Siders, Raron, Visp und Ardon/Chamoson von ihrem Vater Humbert V. geerbt. Ihm hatte es seine Gattin Amphelesie (oder Ansi-

¹ Gr. 2283.

² Vgl. hierzu vor allem E. HAUSER, Raron.

³ Ibidem, S. 408.

⁴ Gr. 2207.

⁵ Gr. 2210, 2227, 2256.

⁶ Gr. 2223.

⁷ E. HAUSER, Raron, S. 419.

⁸ Gr. 2305.

lesie?), Tochter des Viztums Peter, in die Ehe gebracht. – Die Familie der von Chevron-Villette stammte aus der Tarentaise und war ritterlichen Standes. Obwohl sich ein Zweig nach Sitten verpflanzte und in den Dienst des Bischofs trat, blieben die engen Bande mit dem Grafen von Savoyen erhalten. So ergab sich die für die damalige Zeit typische Situation, daß der Viztum von Sitten auch Vasall Savoyens war. Mit Eduard von Savoyen vertrugen sich die beiden Brüder anscheinend nicht so richtig, jedenfalls in den ersten Jahren nicht. Vergebens hatte der Bischof von ihnen nach dem Tode der Ahnfrau Amphesie zwei Lehenseide verlangt, sie hatten sich nicht darum gekümmert, und die Lehen fielen theoretisch zurück an den Lehensherrn. Schließlich gab Peter von Chevron nach und am 19. November 1379 versprach er, den Huldigungseid für das Vizedominat von Sitten «et pertinentiarum» zu leisten, während sein Sohn Humbert innerhalb eines Monats für die Seneschalie huldigen sollte. Tatsächlich leisteten beide den Lehenseid¹. Dagegen mußte der Bischof bestätigen, das Plet anlässlich des Todes der Mutter Peters erhalten zu haben. «Per traditionen cuiusdam gladii manualis» investierte er darauf seine Vasallen. – Noch ehe dieser Vertrag zustande kam, hatte Eduard von Savoyen Peter von Chevron zum Kastlan der Gestelnburg ernannt², was darauf schließen läßt, daß der Konflikt wegen des Vizedominates nicht sehr heftig geführt wurde, andernfalls wäre es undenkbar, daß der Bischof einen seiner wichtigsten Stützpunkte im Oberwallis den Chevron anvertraut hätte. – 1382 übergab der Landesherr den Herren von Chevron auch die Vizedominate von Naters und Visp³.

Das Vizedominat von Ardon/Chamoson befand sich teilweise schon zur Zeit Peters, des Vaters der Amphesie, in seinem Besitz und ging schließlich – man weiß nicht genau wie – ganz in den Besitz der Familie der von Chevron über⁴.

Nach den Wirren von 1384 und den Verträgen vom August desselben Jahres bestätigte Eduard von Savoyen den Herren von Chevron ihre Lehen⁵. Dies ist sicher ein unzweideutiger Hinweis darauf, daß die Ritter

¹ Gr. 2305.

² Gr. 2301.

³ Kap. Ar. Min. 33, S. 114.

⁴ Kap. Ar. Min. 187 B: Ardon, 29. Juli 1380: «Borchetus de Dny. locumtenens in vicedominatu de Chamoson et Ardono pro nobili domino de Chivrione militi vicedomino Sedun. et de Chamoson.» Vgl. auch TAMINI/DÉLÈZE/DE RIVAZ, Essai d'histoire du district de Conthey, S. 253/54.

⁵ Gr. 2374.

dem Bischof die Treue bewahrt hatten. – Es ist vielleicht bemerkenswert, daß das Amt auch nachher, als die sieben Oberwalliser Zenden die Herrschaft Savoyens im Wallis endgültig gebrochen hatten, in der Familie verblieb ¹.

Der dritte noch amtierende Viztum unter dem Savoyer war Nantelm von Martigny. Zwar besaß er das Amt nicht allein, in den Urkunden tauchen gelegentlich «co-visedomini» auf, so vor allem sein Sohn Peter ², aber gelegentlich auch noch andere ³. Doch die überragende Persönlichkeit ist Junker Nantelm, der fast ein Jahrhundert lang an der Spitze der Bürgerschaft von Martigny stand. Sehr oft trifft man ihn in der Umgebung des Landesherrn, aber es ist nicht leicht, seine politische Haltung eindeutig zu beurteilen. 1351 stand er an der Spitze der Bürger von Martigny, die mit Amadeus VI. einen Schutzvertrag abschlossen ⁴; das war eine deutliche Mißtrauenskundgebung an die Adresse des Bischofs Guichard Tavel. 1376 stand er im Dienste Eduards von Savoyen, um mit dem Juristen Perrodus Fabri von St-Maurice zusammen in Vevey dem Grafen Rudolf von Greyerz gegenüber die Interessen des Walliser Landesherrn zu vertreten ⁵. Sicher mußten beide als zuverlässige, savo-yentreue Männer bekannt sein.

Auch in allen kirchlichen Herrschaften der Grafschaft fand sich im Mittelalter der Meier. Dieser ursprünglich «herrschaftliche Wirtschaftsbeamte» – wie ihn A. Heusler nennt – hatte vorerst nur ausschließlich administrative Aufgaben, er war Vorsteher der bischöflichen Lehens-träger und Eigenleute, welche die Güter der «mensa episcopalis» bearbeiteten, er trieb die Abgaben ein, er bezog die Zinsen und Gefälle der Hörigen und leitete sie an die Herrschaft weiter. Mit der Zeit «verbanden sich damit gleichsam als herrschaftliches Lehen grundherrliche oder niedere Gerichtsbarkeit über die zum Meierhof gehörigen Hintersassen» ⁶. Die Stellung des Meiers, der überall sein Amt als erbliches Lehen besaß, entwickelte sich immer weiter, und dies auf Kosten der Kompetenzen des Viztums. In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts besaßen fast alle

¹ Vgl. Walliser Wappenbuch: Art. de CHEVRON-VILLETTE, S. 60.

² Gr. 2247.

³ Vgl. P. FARQUET, Martigny, S. 56 ff. StAS, AV 97/74: Jean, co-vidomme de Martigny (1377).

⁴ Gr. 1987.

⁵ Gr. 2222. – Monuments de l'histoire du Comté de Gruyère et d'autres fiefs de la Maison souveraine de ce nom, rassemblés par J. J. HISELY et publ. par J. GREMAUD Bd. 1, in MDR Bd. 22, 1867, S. 203, Nr. 135.

⁶ A. HEUSLER, Rechtsquellen, Bd. VII, S. 141.

Meier, die nicht durch die Modernisierung und Anpassung der Verwaltung an das savoyische Vorbild ihr Amt verloren hatten, hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit. Ihre Kompetenzen als Richter waren dieselben wie jene der Viztümer¹, nur übten sie diese während jener 10 Monate aus, die nicht dem Viztum vorbehalten waren – von einigen Ausnahmen abgesehen. Im übrigen wechselten die Befugnisse des Meiers von Ort zu Ort, wie dies bereits R. Hoppeler mit Recht hervorhebt: «Hier tritt mehr die administrative, dort die richterliche Funktion des Amtes hervor»². Das Bewußtsein der ursprünglichen Unfreiheit verschwand beim Meier, der anfangs meist hörigen Standes war; er wurde dem niederen Adel beigezählt. In den zahlreichen kleineren Meiersitzen blieb die Abhängigkeit von der Herrschaft zwar immer bestehen; dagegen wurden die großen Meiersitze der Talebene zu einer ernstesten Gefahr für die Rechte der Kirche. Sie befanden sich in der Hand mächtig gewordener Adelsfamilien, und diese suchten sich der Abhängigkeit vom Landesherrn mehr und mehr zu entziehen. Bei jedem Herrschaftswechsel versuchten sie, die Huldigungseide zu hintertreiben, was zu Schwierigkeiten führte. Deshalb erstrebten die Bischöfe seit Ende 13. Jahrhundert, aber vor allem während des 14. Jahrhunderts, die Umwandlung des feudalen Verwaltungssystems in ein modernes Beamtentum. Verfallene Erblehen wurden nicht mehr verliehen, andere zurückgekauft und die Befugnisse und Aufgaben an Lohnbeamte übertragen.

Im 13. Jahrhundert gab es in Ardon/Chamoson, Sitten, Siders, Einfish, Leuk, Raron, Visp, St. Niklaus/Zermatt, Naters, Simplon, Mörel und Goms einen Meier. Beim Amtsantritt von Eduard von Savoyen um 1376 waren von diesen wichtigen Meiersitzen nur noch wenige besetzt. In Ardon/Chamoson war das Amt in der Familie der Edlen von Pont-Saint-Martin im Aostatal; der Edle Ardizon, der anfänglich noch dem Sittener Landesherrn für sein Amt verpflichtet war, blieb auch nach der Übergabe dieser kirchlichen Herrschaft an Savoyen im Besitze seines Amtes³.

In Sitten hatte Bischof Guichard Tavel das Majorat im Jahre 1373 für die Kirche zurückerworben, und Bischof Eduard von Savoyen verlieh es in Verbindung mit der Landvogtei und der Kastlanei von Tourbillon dem Junker Aymo von Poypon⁴; nachher hört man davon nichts mehr.

¹ V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 50.

² R. HOPPELER, Beiträge, S. 109.

³ Gr. 2397.

⁴ Gr. 2224.

In Sidern scheint Theodul, der am 7. August 1315 testiert, der letzte Meier gewesen zu sein ¹. Nach ihm gingen seine Befugnisse auf den von Bonifaz von Challant eingesetzten Kastlan über ².

In Leuk war bis 1377 Johannes Aymonis Meier. Doch Bischof Eduard von Savoyen gab ihm am 22. Januar Quittung und «Ledigspruch» ³ und entzog ihm dabei offenbar sein Amt, denn von da an hatte Leuk, wenigstens vorübergehend, keinen Meier mehr.

In der kleinen Herrschaft Raron blieb das Majorat erhalten. Die Familie der von Esperlin war im 14. Jahrhundert im Besitze dieses Lehens, und Meier Anton Esperlin stand im Landrat vom 13. August 1384 an der Spitze der Rarner Vertretung ⁴.

In Visp war das Majorat in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts von den Grafen von Blandrate auf die Edlen von Compey übergegangen. Es ist dies eine adelige Familie aus dem Genferseegebiet, die Ende 13. Jahrhundert im Dienste Savoyens ins Wallis gekommen war ⁵. Franz von Compey heiratete etwa um 1334 Isabella, die Tochter des Grafen Anton von Blandrate, Herr von Naters, Viztum vom Goms, Meier von Visp. Als Vertreter des Adels nahm er 1335 an einem Landrat in Sitten teil ⁶. Offensichtlich unterstützte die Familie die Bestrebungen der Herren von Turn und verfeindete sich so mit den obern Zenden des Landes. Das sollte 1365 Isabella und einem ihrer Söhne, Anton, zum Verhängnis werden. Am 3. November wurden sie bei der Rhonebrücke von Naters ermordet. Antons Bruder, Junker Johann, wurde Meier von Visp und huldigte 1377 dem Bischof ⁷, der ihn denn auch nach den Unruhen von 1378 wieder in sein Amt einsetzte ⁸. Doch da die Familie das Wallis endgültig verlassen mußte, erklärte der Bischof ein Jahr später ihre Lehen als verfallen und sandte Jakob Fabrorum als Kastlan nach Visp ⁹. Johannes von Compey beeilte sich, ihn als seinen Stellvertreter zu bestätigen ¹⁰. Das bedeutete das Ende des Majorates von Visp; von 1379 an wurde die Burgschaft durch einen bischöflichen Kastlan verwaltet.

¹ Gr. 1381.

² Gr. 1275.

³ Gr. 2225.

⁴ Gr. 2370.

⁵ Raymund von Compey war 1272/75 Kastlan von Conthey (Gr. 822). Vgl. auch A. E. DE FORAS, *Armorial*, Bd. 2, S. 123 ff., bes. S. 132.

⁶ Gr. 1683.

⁷ Gr. 2234.

⁸ Gr. 2276.

⁹ Gr. 2299.

¹⁰ Gr. 2306.

In Naters war das Majorat bereits unter Bischof Bonifaz von Challant in eine Kastlanei umgewandelt worden.

In Simplon setzte Eduard von Savoyen um 1380 einen Kastlan an die Stelle des Meiers ¹. Doch wird die Kastlanei bereits 1352 erwähnt ².

In Mörel war seit 1374 der Oberwalliser Anton Enciman Meier. Ganz im Gegensatz zu dem sonst üblich gewordenen Vorgehen hatte ihm Bischof Guichard Tavel dieses Majorat als erbliches Lehen verliehen ³, und nach dessen Tod beeilte sich Anton Enciman, sein Amt durch Eduard von Savoyen bestätigen zu lassen, was auch bereits am 24. Januar 1376 geschah ⁴. Am 1. Juli 1379 ernannte er dann seinen «... nuncium certum et speciale dilectum ...» und dessen Erben zu seinen Bevollmächtigten und Richter in Martisberg ⁵. 1384 bestätigte das Kapitel weitere Zugeständnisse des Bischofs an Enciman ⁶.

Im Goms hatte Bischof Guichard Tavel die Rechte des Meiers für die Kirche zurückerworben und sie einem Kastlan übertragen.

In unbedeutenderen Herrschaften, etwa in St. Niklaus/Zermatt, Löt-schen, Vernamiège, Suen ⁷ und andern, in denen die Funktionen des Meiers noch am ehesten den ursprünglichen entsprachen, blieb das Majorat bestehen, erlangte aber nie die Bedeutung der übrigen Beamtenstellen der Grafschaft. So können wir auf ein Studium ihrer Amtsträger verzichten.

Stellen wir das Ergebnis dieser Untersuchung kurz zusammen, ergibt sich folgende Liste für die Zeit Eduards von Savoyen:

Martigny:	Kastlanei
Ardon/Chamoson:	Ardizon von Pont-Saint-Martin
Sitten:	Aymo von Poypon (in Verbindung mit Landvogtei)
Siders:	Kastlanei (letzter Meier 1315 gestorben)
Leuk:	Johannes Aymonis bis 1377; nachher Kastlanei
Raron:	Anton Esperlin
Visp:	Johannes und die Kinder Antons von Compey bis 1379; nachher Kastlanei
Naters:	Kastlanei (letzter Meier anfangs 14. Jh. abgesetzt)
Simplon:	Kastlanei
Mörel:	Anton Enciman (Meier seit 1374)
Martisberg:	Anton Enciman (Meier seit 1379)
Goms:	Kastlanei (Rückkauf des Majorates durch Bischof G. Tavel)

¹ Gr. 2321.

² Gr. 1661.

³ Gr. 2157.

⁴ Zendenarchiv Mörel, A 7.

⁵ Gr. 2298.

⁶ Gr. 2365.

⁷ Kap. Ar. Min. 35, S. 108.

Abgesehen von einigen politisch unbedeutenden Herrschaften, zählte die bischöfliche Grafschaft bei Amtsantritt Eduards von Savoyen noch fünf Majorate. Davon wurden die beiden wichtigeren, Visp und Leuk, schon in den ersten Jahren seiner Herrschaft in Sitten in Kastlaneien umgewandelt. So verblieben noch Ardon/Chamoson, Raron und Mörel/Martisberg. Der Amtsträger von Ardon/Chamoson war für den Savoyer nicht gefährlich, als Augsttaler war Ardizon von Pont-Saint-Martin bereits Vasall Amadeus' VI. In Raron war Junker Anton Esperlin entschiedener Parteigänger Peters von Raron und der Zenden, aber die Burgschaft war nicht sehr bedeutend. Anton Enciman, Meier von Mörel, scheint eine eher zwiespältige Stellung eingenommen zu haben. Ist etwa die Weigerung der Martisberger, ihn als ihren Meier anzuerkennen, darauf zurückzuführen, daß er als zu sehr dem Bischof ergeben betrachtet wurde¹? Das wäre denkbar.

Überall dort, wo das Majorat einging oder vom Bischof zuhanden der Kirche zurückgenommen wurde, mußte für die Verwaltung und Gerichtsbarkeit ein anderes Amt gefunden werden. Vor allem die Erbllichkeit des Meiertums hatte sich für die Herrschaft ungünstig ausgewirkt. Jean Graven zeichnet die Lage recht genau, wenn er sagt: «... les liens qui rattachaient ces fiefs d'office au pouvoir central tendaient continuellement à se relâcher et, par les usurpations de ses officiers, l'Eglise se voyait menacée de perdre de plus en plus l'administration de son territoire et les profits qui dérivait de ses droits de souverain et de propriétaire»². Durch die Erbllichkeit der Ämter verwachsen die Beamten auch viel zu sehr mit der Bevölkerung und entfremdeten sich der Herrschaft. Deshalb wurden an die Stelle der Meier vom Landesherrn erwählte und für eine ganz bestimmte Zeit eingesetzte Kastläne ernannt. Diese Entwicklung begann mit dem Zerfall des Feudalismus und wurde im Wallis besonders von «savoyischen» Bischöfen gefördert, die die Vorteile des savoyischen Systems kannten.

Aus der Episkopatszeit Bonifaz' von Challant stammt die Errichtung der Kastlaneien in Siders und Naters. Eigenartigerweise ist uns für Siders in den Jahren 1375 bis 1386 nur ein einziger Kastlan – Heinrich von Raron – namentlich bekannt, und nur ein einziges Mal wird die dortige Kastlanei eigens genannt³. In Naters wurde Rudolf von Raron bereits im Oktober 1376 zum Kastlan ernannt, und zwar mit einer Jahres-

¹ StAS, AV 67, Fasc. 1, Nr. 8.

² J. GRAVEN, Droit pénal, S. 108.

³ E. HAUSER, Raron, S. 418. – Kap. Ar. Min. 32 B, S. 38: 1. März 1378. – Gr. 2275.

besoldung von 100 Pfund ¹. Im Dezember 1381 erhielt Johannes Matricularius die Kastlanei für ein Jahr ² und eine unveröffentlichte Notiz aus anderer Quelle ³ nennt Anton Enciman Kastlan von Naters «pro communitate de Narres» im Februar 1385. Handelte es sich um einen bischöflichen Kastlan? Der Name ließe es annehmen. Aber war Anton Enciman nicht Meier von Mörel? Diese Häufung von Ämtern ist jedenfalls befremdend. Als gesichert dürfen wir annehmen, daß Eduard von Savoyen den Junker Rudolf von Raron im Oktober 1385 wieder zum Kastlan von Naters ernannte ⁴. Wer vorher an dieser Stelle war, läßt sich heute anhand der uns zur Verfügung stehenden Quellen nicht mehr genau feststellen.

Aus der Episkopatszeit Guichard Tavel stammen die Rückerwerbungen der Majorate von Sitten ⁵ und Goms ⁶. Dasjenige von Sitten wurde unter Eduard von Savoyen der Kastlanei von Tourbillon einverleibt, die mit der Landvogtei zusammenhing ⁷.

Im Goms hatte Guichard Tavel nach dem Rückkauf um 1344 Johannes de Platea zum Kastlan und Meier aller Untertanen ernannt ⁸. In den Jahren 1370 und 1371 bekleidete Wilfrid von Silenen das Amt ⁹, aber zur Zeit Eduards von Savoyen ist es wieder Johannes de Platea von Unterernen, der als «castellanus a monte Dei superius» in den Urkunden erscheint ¹⁰. Beim Landrat vom 13. August 1384 stand er an der Spitze der Gommer Delegation ¹¹.

Es ist sehr wohl möglich, daß die Kastlanei von Simplon ebenfalls auf Bischof Guichard Tavel zurückgeht, denn erstmals ist 1352 von ihr die Rede ¹². 1380 setzte Eduard von Savoyen einen gewissen Anton Parti-

¹ Gr. 2220. – BORDIER II, S. 220: 3. Dez. 1377: Idem (Rodulphus) de Raronia rendit computum de castellania de Narres.

² BORDIER II, S. 222: 4. Dezember 1381: «Constitutio castellani de Narres per episcopum Eduardum in persona Johannis Matricularii de Narres per unum annum sub salario 20 librarum annualiter sub conditionibus uti priores».

³ Kap. Ar. Min. 43, S. 270. – BORDIER II, S. 222: 4. Dezember 1387: «Episcopus Eduardus constituit castellanum de Narres Antonium Partitoris et in absentia eum Johannem eius filium».

⁴ Gr. 2380.

⁵ Gr. 2151.

⁶ Gr. 1874, 2195, 1924, 1968, 1969, 2159.

⁷ Gr. 2224.

⁸ Gr. 2195.

⁹ Gr. 2245.

¹⁰ Gr. 2205, 2218.

¹¹ Gr. 2370.

¹² Gr. 1661. – V. VAN BERCHEM, Tavel, PJ Nr. 8, S. 339.

toris als Kastlan ein und gab ihm zugleich den Auftrag, den bischöflichen Turm wieder instand zu stellen¹. Einen Sohn dieses Kastlans findet man 1384 als Vertreter von Naters am Landrat². Auf Bischof Eduard von Savoyen geht – wie bereits gesagt – der Wechsel vom Majorat zur Kastlanei in Leuk und Visp zurück. Am 22. Januar 1377 verdankte er dem Meier Johannes Aymonis seinen Dienst, weil er während der Auseinandersetzungen zwischen Bischof Guichard Tavel und den Herren von Turn-Gestelnburg für die Freiherren Partei ergriffen hatte³. An seine Stelle beförderte er einen andern Leuker, den Mistral Roletus de Mayencheto, zum Kastlan⁴. Am 13. August 1384 befand er sich als Vertreter Leuks am Landrat, nannte sich aber nicht Kastlan. Durch seine Anwesenheit an diesem Landrat scheint auch seine Einstellung Eduard von Savoyen gegenüber klar.

Wie sich die Ereignisse abspielten, die zum Wechsel in Visp führten, werden wir noch eingehend darlegen, hier mag es genügen, wenn wir sagen, daß ebenfalls ein Kastlan an die Stelle des Meiers trat. Es war dies Jakob Fabrorum im Jahre 1378⁵. Nach dem endgültigen Wegzug der Adeligen von Compey ernannte Bischof Eduard von Savoyen wieder Jakob Fabrorum von St. Niklaus zum Kastlan und befahl ihm, eine Wache und einen Diener im Turm zu halten⁶.

Durch den Erwerb der Turnschen Güter fiel die Gestelnburg unter die bischöfliche Regierung, und auch hier sollten Kastläne die Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausüben. Der erste, der dieses Amt namens der Kirche von Sitten ausübte, war Junker Perrodus de Bastia von Siders⁷. Ihm folgte 1379 Ritter Peter von Chevron-Villette, der Viztum von Sitten⁸. Während der Unruhen von 1384 heißt Junker Rudolf von Raron Kastlan der Gestelnburg, doch versah er dieses Amt im Auftrag des Domkapitels und der Zenden⁹.

¹ Gr. 2321.

² Gr. 2370.

³ Gr. 2225.

⁴ BORDIER II, S. 350: 20. Dezember 1377: «Episcopus nominat Roletum de Mayencheto castellanum de Leuca quamdiu placeret». – Kap. Ar. Min. B122, Liber instrumentorum de Leuca.

⁵ Gr. 2276, 2269. – BORDIER II, S. 220: «Episcopus Edoardus absolvit et quittat de banno et correctione plures de Simplono, de Vespia, de Briga et de Sausa sub conditione ne officarios nostros non offendant et turrim Jacobi de Compesio, quam ceperunt et tenent, Jacobo Fabrorum remittant et (nos) episcopus ...».

⁶ Gr. 2299, 2306.

⁷ Gr. 2281.

⁸ Gr. 2301.

⁹ Gr. 2370. – StAS, ABS, Band der Abschiede von 1344–1499: 25. April 1384: Ernennung zum Kastlan von Löttschen.

In einer Urkunde vom 2. September 1386 erscheint Johannes de Bressy als Kastlan von Hérens für Eduard von Savoyen ¹. Handelt es sich hier um den Amtsträger der Kastlanei Ayent/Hérens? Das Walliser Wappenbuch sagt, daß Kastläne hierfür vereinzelt bereits seit 1275 nachweisbar sind ².

In all diesen Kastlaneien übernahmen die Kastläne einfach die Aufgaben und Rechte ihrer Vorgänger, der Meier. Aber zwischen beiden bestanden doch grundlegende Unterschiede. Der Kastlan war nicht mehr Lehensträger der bischöflichen Domäne, er war Beamter, der überdies vollständig von der Zentralgewalt, d. h. vom Bischof abhängig war. Dieser ernannte ihn meist auf ein Jahr, manchmal auch auf unbestimmte Zeit, «quamdiu placuerit (episcopo)», wie es in den Akten heißt. – Er schrieb ihm ganz genau die Aufgaben und Befugnisse vor. Wie Eduard von Savoyen das Amt des Kastlans und seine Aufgaben sah, ist vor allem aus der Ernennung Rudolfs von Raron zum Kastlan von Naters am 14. Oktober 1385 ersichtlich ³. Er wurde eingesetzt:

- ad exercendum dictum officium et jura nostra et ecclesie nostre Sedunensis
- perquirendum servicia, redditus, placita et alia nostra usagia levandum, recuperandum, petendum et exigendum, sub salario centum librarum maur. pro primo anno et pro subsequentibus annis quamdiu benefecerit et nostre fuerit voluntatis.
- Tamen tenetur secum habere et tenere decem bonos clientes et audaces, qui sibi iuvent jura dni. et jurisdictionem perquirere et exercere.
- Item volumus et sibi concedimus et commitimus quod possit marciare banna et frewerias ...
- Volumus etiam quod omnes clame sint dicti Rodulphi castellani pleno jure ...

Der Kastlan verspricht seinerseits: «... dictum officium bene et fideliter exercere, jura nostra quaecumque perquirere et justitiam delinquentibus quibuscumque quotienscunque ad notitiam suam delicta pervenerint, nemini parcendo vel excusando, facere, necnon pretextu dicti officii aliquem opprimere vel gravare sine causa vel indebite, et etiam de receptis et exactis per eundem Rodulphum castellanum nostrum de

¹ Kap. Ar. Min. 35, S. 108.

² Walliser Wappenbuch, S. 124.

³ Gr. 2380.

Narres bannis et freweriis marciatis bonum et legalem computum et legitimam rationem quolibet anno reddere tempore quo fuerit requisitus». Selbstverständlich sind die Rechte und Aufgaben der Kastläne von Ort zu Ort leicht verschieden, wie es bereits bei den Meiern der Fall gewesen war. So ist es klar, daß bei den Burgkastlänen von Martigny, Montorge, Tourbillon und Seta die militärische Seite des Amtes stärker hervortrat als anderswo. Von diesen strategisch und politisch wichtigen Posten hing die Sicherheit und Unabhängigkeit der bischöflichen Grafschaft ab. Und hier finden wir unter Eduard von Savoyen – auf ausdrücklichen Befehl Amadeus' VI. von Savoyen¹ – nur ihm und seiner Politik treu ergebene Leute.

In Martigny findet man trotz anderer Vorschläge Amadeus' VI. den Junker Johannes de Castellione in der Burg². In Montorge amtierte Junker Jaquemetus de Orseriis³ als Stellvertreter des Kastlans Philipp von Poypon⁴. In Tourbillon hielt der Landvogt selbst Residenz wenn er sich im Wallis aufhielt, meist aber waltete dort zur Zeit Eduards von Savoyen ein Stellvertreter; Aymo von Poypon übertrug vorerst seine Aufgaben an Anton Alamandi⁵, später an Johannes Porterii⁶ und schließlich an Perrodus Magy⁷; die beiden letzten waren einflußreiche Bürger Sittens. In Seta waltete 1380 Peter von Poypon als Stellvertreter des Kastlans Philipp von Poypon⁸. Nach den Unruhen von 1384 verlangten Peter und Heinzmann von Raron vom Bischof 2000 Goldgulden «pro custodia castri Sete»; sie hatten sich also der Feste bemächtigt und sie offenbar vor einer sinnlosen Zerstörung durch die Landleute bewahrt. Daß ihnen der Bischof, obwohl sie in einem andern Akt gleichen Datums⁹ seine Feinde genannt werden, 1500 Pfund auf die Einnahmen im Einfischtal(!) zuspricht, mag diese Hypothese bekräftigen¹⁰.

¹ Gr. 2212, S. 23.

² 8. Juli 1377: StAS, AV 97/74. – März 1386: Kap. Ar. Min. 6, S. 257.

³ 21. April 1379: Kap. Ar. Min. 36, S. 34. – 4. Februar 1382: Kap. Ar. Min. 36, S. 18.

⁴ Gr. 2291.

⁵ 1377: Kap. Ar. Min. 30, S. 196. – 1378: Kap. Ar. Min. 30, S. 137.

⁶ 1379: Kap. Ar. Min. 39, S. 75. – 1381: Gr. 2332. – 1384: Gr. 2371 (Johannes Porterii ist Kastlan von Tourbillon im Auftrag der Gemeinden).

⁷ Gr. 2330: 1381, 23. Juni: Ernennung durch Aymo de Poypon. 1381, 3. August: Gr. 2337. – 1381, 15. Oktober: Gr. 2341. – 1382, 1. Februar: Gr. 2347. – usw.

⁸ Kap. Ar. Register 6, S. 208: Chandolin, 20. Mai 1380: P. de Poypone, domicellus, castellanus Sete. – Ibidem, S. 226: 1380: Philippus de Poypone, castellanus Sete, Petrus de Poypone, locumtenens eius.

⁹ Gr. 2373.

¹⁰ Gr. 2372.

Analog zur Liste der Meier zur Zeit Eduards von Savoyen läßt sich auch die Liste der Kastläne einigermaßen rekonstituieren. Natürlich kann keine der beiden Vollständigkeit beanspruchen, sie geben aber trotzdem ein recht anschauliches Bild von der Zusammensetzung des Verwaltungsstabes und der Gesinnung des Walliser Landesfürsten.

- Sitten: Tourbillon: Aymo von Poypon 1377–1384
 Peter Rivoire 1385–1386
 Rudolf von Greyerz 1387–1392
 Stellvertreter: Anton Alamandi 1377, 1378
 Johannes Porterii 1379, 1381
 Perrodus Magy 1382
 Johannes Porterii 1384 zur Zeit der Wirren
 Montorge: Philipp von Poypon 1376–1384
 Stellvertreter: Johannes von Orsières 1379, 1382
 Seta: Philipp von Poypon 1380
 Stellvertreter: Peter von Poypon 1380
 Peter und Heinzman von Raron 1384 (Wirren)
- Siders: Heinrich von Raron 1378
 Leuk: Roletus de Mayencheto 1377–?
 Raron: war Majorat
 Visp: Jakob Fabrorum 1378
 Naters: Rudolf von Raron 1376
 Johannes Matricularius 1381
 Anton Enciman 1384 (Wirren)
 Rudolf von Raron 1385
 Anton Partitoris 1387
- Mörel: war Majorat
 Goms: Johannes de Platea 1376–?
 Simplon: Anton Partitoris 1380–?
 Niedergesteln: Perrodus de Bastia 1377
 Peter von Chevron-Villette 1379
 Rudolf von Raron 1384 (Wirren)
- Hérens: Johannes de Bressy 1386
 Martigny: Johannes de Castellione 1377–1388
 Ardon/Chamoson: war Majorat

Betrachtet man diese Liste genauer, muß auffallen, daß die wichtigen Stellen, die Schlösser in der Umgebung Sittens, dann Martigny und Niedergesteln von angesehenen landfremden Junkern gehalten wurden. Ganz deutlich ist der Einfluß Amadeus' VI. auf seinen Vetter Eduard zu spüren, seine Leute befanden sich alle an den maßgebenden Posten. Die Kastläne des Oberwallis stammten aus dem einheimischen Adel oder aus dem Kreis freier Landleute, sie standen alle ausnahmslos auf der Seite der Zenden und waren am 13. August 1384 beim Landrat zugegen,

um Lötschen gewisse Erleichterungen zuzusichern. Von den übrigen hört man während der Wirren von 1384 nichts. Es ist anzunehmen, daß sie von der ersten Welle des Aufstandes weggefegt wurden. Erst im Gefolge des savoyischen Heeres kamen sie wieder ins Wallis.

Auf der untersten Stufe der Walliser Verwaltungspyramide standen noch zwei weitere Lokalbeamte, der Weibel und der Mistral oder Mechtral. Den einen oder andern traf man in jeder bischöflichen Herrschaft – manchmal auch beide. Sie besaßen ihr Amt als erbliches Lehen; an dieser Situation änderten auch die «savoyischen» Bischöfe nichts, die Befugnisse dieser untergeordneten Beamten waren zu unbedeutend, als daß sie maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der Grafschaft und die Entwicklung der Politik hätten nehmen können.

Es ist nicht leicht, die beiden Ämter zu unterscheiden. Wo beide vorhanden waren, war manchmal das eine, manchmal das andere übergeordnet. Die Aufgaben des Weibels faßt Jean Graven¹ folgendermaßen zusammen: Abgesehen von seinen Pflichten als Einnehmer der bischöflichen Abgaben, Zinsen und Gefälle, hatte der Weibel vor allem die Aufgabe, die Übeltäter zu verhaften und gefangenzuhalten und bei Hinrichtungen mitzuwirken. Er war im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit, konnte also selbständig über geringfügige Fälle urteilen. Größere Vergehen mußte er an den Kastlan oder den Bischof weiterleiten.

R. Hoppeler² sagt seinerseits vom Mistral: «Ursprünglich durchaus nur Verwaltungsbeamter, vermengen sich in unserer Epoche – er spricht vom 13. und 14. Jahrhundert – seine Befugnisse mit denen des Meiers». Ende 14. Jahrhundert besaßen Weibel und Mistral annähernd dieselben Befugnisse und hatten ihre Stellung, vor allem ihre Verwaltungskompetenzen, wohl auf Kosten der Meier, erheblich verbessert. Auch standesmäßig waren beide etwa auf derselben Stufe. Es handelte sich meist um freie Landleute oder Hörige, die diese niederen Ämter bekleideten – einige Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Die Amtsträger stehen bezeichnenderweise oft auch nur mit Vorname und Amtsbezeichnung in den Urkunden³. Nur bei wenigen Beamten kennt man den vollen Namen⁴.

¹ J. GRAVEN, *Droit pénal*, S. 107. – Turin, *Chambre des Comptes*, Abrechnung von Martigny 1379/83, Inventario 69, Fol. 81.

² R. HOPPELER, *Beiträge*, S. 114.

³ Perretus, *mistralis de Nax* (Kap. Ar. Min. 30, S. 165: 1378); Petrus, *salterus de Leuca* (Gr. 2277: 1378); Martinus, *salterus de Narres* (Gr. 2279: 1378); Willelmetus, *salterus de Grimisua* (Gr. 2347: 1382); usw.

⁴ Perretus de Capella, *mistralis de Ayent et St. Leonardi* (Gr. 2208: 1376); Johannes de Curtinali, *mistralis de Grimisua* (Gr. 2333: 1381); Hudriodus de la

«Zu den minder wichtigen Beamtungen, welche sich auf einzelnen Höfen vorfinden», zählt R. Hoppeler¹ die «decimatores», welche die Zehnten einzusammeln hatten. Manchmal findet man sie auch unter der Bezeichnung «avantarii» – aber so vielleicht doch häufiger in den savoyisch verwalteten Gebieten.

(Fortsetzung folgt)

Verna, mistralis deys Agiettes (Gr. 2353: 1382); Hudrietus Alaman de Boteres, mistralis de Ayent (Gr. 2355: 1382); Johannes Frely, salterus de Seta (Gr. 2230: 1377); Petrus Oessillere, salterus de Conches (Gr. 2235: 1377); usw.

¹ R. HOPPELER, Beiträge, S. 121.